

II. Nachtrag zum Suchtgesetz (SuG)

vom 5. August 2014

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 8. Oktober 2013¹ Kenntnis genommen und

erlässt

als Gesetz:²

I.

Der Erlass «Suchtgesetz vom 14. Januar 1999»³ wird wie folgt geändert:

Art. 12

(Artikeltitel geändert) Einrichtungen

a) Grundsatz

² **(geändert)** Er ~~kann~~ **beteiligt** sich ~~an einer nach Bedarf an~~ stationären ~~Einrichtung~~ **Einrichtungen** der Suchthilfe ~~beteiligen oder Einrichtung und Betrieb durch Beiträge unterstützen.~~ **unterstützt nach Bedarf Einrichtung und Betrieb.** Er verbindet die Ausrichtung der Beiträge mit einer Leistungsvereinbarung.

Art. 12a **(neu)**

b) IVSE 1. Leistungsabteilung

¹ Für die Leistungsabteilung werden die Bestimmungen der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE vom 20. September 2002⁴ sachgemäss angewendet, soweit dieser Erlass keine besonderen Vorschriften enthält.

1 ABl 2013, 3102 ff.

2 Vom Kantonsrat erlassen am 4. Juni 2014; nach unbenützter Referendumsfrist rechtsgültig geworden am 5. August 2014; in Vollzug ab 1. Januar 2015.

3 sGS 311.2.

4 sGS 381.31.

Art. 12b (*neu*)

2. Kostenträger

¹ Die zuständige politische Gemeinde trägt bei Eintritt oder Unterbringung von suchtkranken Personen in einer der IVSE unterstellten stationären Einrichtung der Suchthilfe:

- a) die Leistungsabgeltung nach Abzug der Beiträge der Unterhaltspflichtigen sowie der weiteren gesetzlichen Kostenträger;
- b) die Beiträge der Unterhaltspflichtigen nach Art. 22 der IVSE⁵, wenn diese nicht leistungsfähig sind.

² Die Kostentragung bei strafrechtlicher Unterbringung richtet sich nach der Gesetzgebung über das Straf- und Strafprozessrecht.

II.

[keine Änderung anderer Erlasse]

III.

[keine Aufhebung anderer Erlasse]

IV.

1. Die Rechtsgültigkeit dieses Erlasses setzt die Rechtsgültigkeit des III. Nachtrags zum Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung des Regierungsbeschlusses über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE, vom Kantonsrat erlassen am 4. Juni 2014⁶, nach Art. 28 des Gesetzes über Referendum und Initiative vom 27. November 1967⁷ voraus.

2. Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Erlasses.

⁵ sGS 381.31.

⁶ nGS 2014-070 (sGS 381.3).

⁷ sGS 125.1.

St.Gallen, 4. Juni 2014

Der Präsident des Kantonsrates:
Paul Schlegel

Der Staatssekretär:
Canisius Braun

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erklärt:⁸

Der II. Nachtrag zum Suchtgesetz wurde am 5. August 2014 rechtsgültig, nachdem innerhalb der Referendumsfrist vom 24. Juni bis 4. August 2014 kein Begehren um Anordnung einer Volksabstimmung gestellt worden ist.⁹

Der Erlass wird ab 1. Januar 2015 angewendet.

St.Gallen, 12. August 2014

Die Präsidentin der Regierung:
Heidi Hanselmann

Der Staatssekretär:
Canisius Braun

⁸ Siehe ABl 2014, 2073.

⁹ Referendumsvorlage siehe ABl 2014, 1609 f.

